VERORDNUNG (EWG) Nr. 283/85 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates hinsichtlich des Verzeichnisses im Anhang

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, das Verzeichnis im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 zu ergänzen. Diese Änderungen sind als dringend erforderlich anzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 wird wie folgt geändert :

1. In Spalte II erhält die letzte Position folgende Fassung : „Umwandlung in Tabakpuder, homogenisierten Tabak und/oder rekonstituierten Tabak"

2. In den Spalten I und II wird folgender Wortlaut angefügt :

„Spalte I	Spalte II
Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.07 B, 27.07 G, 27.10 A, 27.10 B, 27.10 C I, 27.10 C II und 27.10 C III des Gemeinsamen Zolltarifs	Umwandlung in Waren der Tarifstelle 27.10 C II a) oder 27.10 C II b) des Gemeinsamen Zolltarifs
Benzol der Tarifstelle 27.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs	Umwandlung in Benzole der Tarifstellen 27.07 B II oder 29.01 D I b) des Gemeinsamen Zolltarifs
Waren aller Art	Durchführung der in den Zollagern oder in den Freizonen zugelassenen üblichen Behandlungen gemäß der Richtlinie 71/235/EWG des Rates (1)

(1) ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 28."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Februar bis 31. Juli 1985.

(1) ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident